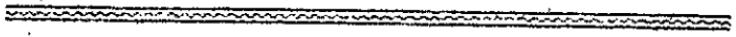


F a.

Sozialpolitische Zeit- und Streitfragen.

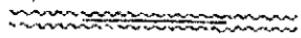
Heft 4.



Inhalt:

Ein beleidigtes
Infanterie-Regiment.

Presseprozess gegen die „Süddeutsche Post.“

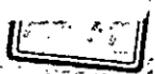


Preis 20 Pf.

München 1883.

Druck und Verlag von Georg Pollner.

755



München, am 18. Mai 1883.

Anklageschrift

des kgl. Staatsanwaltes am kgl. Landgerichte
München I.

gegen

Regel Max, 33 Jahre alt, protestantisch, Redakteur
dahier, schon bestraft — Promenadenstraße Nr. 5/2 wohn-
haft, wegen Beleidigung durch die Presse.

Nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung ist Max
Regel hinreichend verdächtig, in seiner Eigenschaft als
verantwortlicher Redakteur der bis vor wenigen Wochen
dahier erschienenen periodischen Druckschrift „Süddeutsche
Post — Unabhängiges demokratisches Organ für Jeder-
mann aus dem Volke“ — und zwar in der dahier zur
Ausgabe gelangten Nr. 15 vom 14. Februar 1883 dieser
Zeitung mit Bezug auf den Feldwebel (Gottlieb Friedrich
Schneider) der 7. Compagnie des in Chemnitz garni-
sonirenden kgl. sächsischen 5. Infanterie-Regiments Nr. 104
und damit in Bezug auf dieses Regiment selbst öffentlich
Thatsachen behauptet und verbreitet zu haben, welche
ohne erweislich wahr zu sein geeignet sind, den genannten
Feldwebel und das Regiment in der öffentlichen Meinung
herabzuwürdigen, indem er auf der dritten Seite, Spalte 3
einen Artikel folgenden Inhalts brachte:

Chemnitz 1. Februar.

„Auch zum Capitel „Krieg im Frieden“ kann ich Ihnen
heute berichten. So wurde der Soldat Unger der

7. Compagnie des 104. Infanterie-Regiments von seinem
Feldwebel des Oeftern mit Nachherzieren erfreut. Nach
einer in den letzten Tagen ebenfalls wieder derartig zu-
dickerten Straßerverfüng brach Unger, als er in seine
Stube trat, bewußtlos zusammen und wurde vom Blut-
sturz befallen, so daß er jetzt noch schwer erkrankt im
Hospitale dantieber liegt.

Wer erinnert sich dabei nicht der Debatte über Sol-
datenmißhandlungen im Reichstage und wer denkt nicht
mit Schrecken an diesen „Krieg im Frieden.“

in welchem Artikel also dem betreffenden Compagnie-
Feldwebel der, wie die Untersuchung ergab — unwahre
Vorwurf gemacht wird, er habe unter Mißbrauch seiner
Dienstgewalt — denn zur Anordnung des Nachher-
zierens ist nicht der Feldwebel sondern der Compagnie-
Chef befugt — dem Soldaten Unger öfter und zwar
wie der Artikel unzweideutig durchblicken läßt auch ohne
jeden Grund nachherzieren lassen und sei dieses Nach-
herzieren in einer Weise schonungslos durchgeführt
worden, daß Unger in der beschriebenen Art schwer er-
krankt, was gleichfalls durch die Untersuchung als un-
wahr sich erwies — Behauptungen, welche mit Beziehung
auf den Beruf des Feldwebels Schneider, eines Mit-
gliedes der bewaffneten Macht aufgestellt, unzweifelhaft
geeignet sind, denselben in der öffentlichen Meinung
herabzuwürdigen, die aber auch in gleicher Weise be-
leidigend und herabwürdigend sind für das Regiment
selbst, eine Behörde, welcher damit in unwahrer Weise
vorgeworfen wird, daß sie den Mißbrauch der Dienstge-
walt seitens des betreffenden Feldwebels und Mißhand-
lungen von Soldaten hingehen lasse, ohne die Schuldigen
zur Verantwortung zu ziehen.

Hienach wird Redakteur Max Regel, nachdem der

A79 3755



Kommandeur des 104. Infanterie-Regiments zu Chemnitz, Namens des Regiments und für den Feldwebel Schneider rechtzeitig Strafantrag gestellt hat angeklagt eines Vergehens der Beleidigung des letztgenannten Feldwebels des k. sächsischen 5. Infanterie-Regiments Nr. 104, welche Vergehen rechtlich concurriren gemäß § 186, 194, 196, 200, 73 des Reichs-Strafgesetzbuches und § 20 des Reichs-Preß-Gesetzes.

Zur Aburteilung ist gemäß § 7 der Strafprozessordnung, § 6 des Einführungs- und Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz das Schwurgericht beim k. Landgerichte München I zuständig und beantrage ich demnach

Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Max Kegel wegen der vorbezeichneten Vergehen vor dem Schwurgerichte beim k. Landgerichte München I.

Beweismittel.

a) Urkunden:

1. Strafliste des Beschuldigten. *)
2. Strafantrag des Regimentskommandeurs.

b) Ueberführungsobjekt:

Das bei den Akten befindliche Exemplar der Nr. 15 der Süddeutschen Post vom 4. Februar 1883.

c) Zeugen und Sachverständige.

Dr. J. Anselm Fröhlich, Assistenzarzt I. Classe beim 5. Infanterie-Regiment in Chemnitz.

*) Dem Angeklagten, der seit länger als 10 Jahren als Redakteur radikaler Blätter fungirte, sind in an deren Preß-Prozessen schon früher etliche Strafen aufgebüßt worden. Die k. Staatsbehörde rechnete dieselben zu den „Beweismitteln“ für den vorliegenden Fall, weshalb die Strafliste unter dieser Rubrik aufgeführt ist.

d) Zeugen.

1. Unger^m Carl Louis, Soldat;
2. Lein Christ. Friedrich Eduard, Witzfeldwebel;
3. Schneider Gottlieb, Friedrich, Feldwebel;
4. Pöschel Johann Georg, Hauptmann und Compagnie-Chef;
5. Raub Richard Oskar, Unteroffizier;
6. Spranger Ernst Albert, Gefreiter, sämtliche in der 7. Compagnie des 5. Infanterie-Regiments Nr. 104 in Chemnitz.

Baumgärtl, k. II. Staatsanwalt.

Zur Beglaubigung der Sekretär Kiliani.

Eröffnungsbeschluß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Strafkammer des kgl. Landgerichts München I. hat am 2. Juni 1883 Vormittags 9 1/2 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

der Vorsitzende Direktor Carländer, die Landgerichtsräthe Brunnann als Berichterstatter und Mettenleiter in der Untersuchungssache gegen Kegel Max, 33 Jahre alt, protestantisch, Redakteur von hier, Promenadenstraße 5/2

wegen Beleidigung durch die Presse
folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht und Verlesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung,

Nach Ansicht der vom kgl. Staatsanwalte unterm 18. Mai lfd. Jz. eingereichten Anklageschrift;

In Erwägung, daß Max Regel, 33 Jahre alt, protest, wohnhaft dahier, Promenadestr. Nr. 5/2, schon bestraft, nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung hinreichend verdächtig erscheint, in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur der bis vor Kurzem dahier erschienenen periodischen Druckschrift „Süddeutsche Post — Unabhängiges, demokratisches Organ für Jedermann aus dem Volke“ — und zwar in der dahier zur Ausgabe gelangten Nr. 15, vom 4. Februar 1888 dieser Zeitung mit Bezug auf den Feldwebel (Gottlieb Friedrich Schneider) der 7. Kompagnie des in Chemnitz garnisonirenden kgl. sächsischen 5. Infanterie-Regiments Nr. 104 und damit in Bezug auf dieses Regiment selbst öffentlich Thatsachen behauptet und verbreitet zu haben, welche ohne erweislich wahr zu sein, geeignet sind, den genannten Feldwebel und das Regiment in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, indem er auf der dritten Seite, Spalte drei, einen Artikel folgenden Inhalts brachte: (Folgt die inkriminierte Korrespondenz.)

in welchem Artikel also dem betreffenden Feldwebel der, wie die Voruntersuchung ergab, unwahre Vorwurf gemacht wird, er habe unter Mißbrauch seiner Dienstgewalt — denn zur Unordnung des Nachexerzierens ist nicht der Feldwebel, sondern der Kompagnie-Chef befugt, — den Soldaten Unger öfter und zwar, wie der Artikel unzweideutig durchblicken läßt, ohne jeden Grund nachexerzieren lassen und sei dieß nachexerzieren in einer Weise schonungslos durchgeführt worden,

daß Unger in der beschriebenen Art schwer erkrankte, was gleichfalls durch die Untersuchung als unwahr sich erwies, — Behauptungen, welche mit Beziehung auf den Beruf des Feldwebels Schneider, eines Mitgliedes der bewaffneten Macht aufgestellt, unzweifelhaft geeignet sind, denselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, die aber auch in gleicher Weise beleidigend und herabwürdigend sind für das Regiment selbst, eine Behörde, welcher damit in unwahrer Weise vorgeworfen wird, daß sie den Mißbrauch der Dienstgewalt seitens des betreffenden Feldwebels und Mißhandlungen von Soldaten hingehen lasse, ohne die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen; in der Erwägung, daß vom Commandeur des 104. Infanterie-Regiments zu Chemnitz Namens des Regiments und für den Feldwebel Schneider rechtzeitig Strafantrag gestellt wurde, daß diese Handlung als zwei Vergehen der Beleidigung, welche rechtlich konkurriren gemäß §§ 186, 200. 73 des R.-St.-G.-B. und § 20 des R.-Pr.-G. zu verfolgen ist, und daß zur Verhandlung und Aburtheilung gemäß § 7 der St.-P.-D. § 6 des Einf.-Ges. und Art. 35 des Ausf.-Ges. zum R.-G.-B.-G. das Schwurgericht bei dem k. Landgerichte München I. zuständig ist, aus diesen Gründen und in Gemäßheit des § 207 der R.-St.-P.-D. eröffnet das Gericht gegen Max Regel wegen bezeichneter That das Hauptverfahren von dem Schwurgerichte beim kgl. Landgerichte München I.

Carl Lander, Mettenleiter, Hörmann.

Zur Beglaubigung der kgl. Gerichtsschreiber:

Illiani, k. Sekretär.

Schwurgerichtsverhandlung.

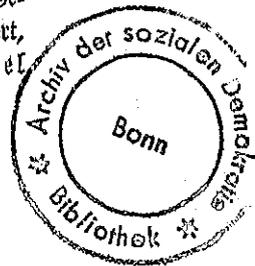
Eine verhängnisvolle Korrespondenz. — Ein Soldat und sein Feldwebel. — „Krieg im Frieden“. — Ein ganzes Regiment beleidigt. — Ein Hauptmann nebst Mannschaft machen auf Staatskosten eine Reise von Sachsen nach München. — Gerichtsverhandlung mit „strammen“ Zeugen. — Für drei Pfennige Schnaps! — Ein gelehrter Richter und ein brillanter Vertheidiger. — Der Wahrspruch der treuen und biederen Männer. — Ende gut Alles gut.

Die verhängnisvolle Korrespondenz, welche in obigem Aftenstück bereits wiedergegeben ist, erschien am 4. Februar 1883 in der „Südd. Post“. So unscheinbar sie auf den ersten Blick sich darstellte, so waren ihre Folgen doch kaum zu übersehen, weil nicht nur der Feldwebel durch den Redakteur Max Regel sich beleidigt fühlte, sondern auch das ganze Regiment, welches zuverlässigen Nachrichten zufolge im Frieden 12—1500 Mann zählt. Da Regel, wie die Anklageschrift sagt, „hinlänglich verdächtig“ war, durch Verbreitung nicht erweislicher Thatsachen jene, mit Bezug auf die Anzahl der Beleidigten, geradezu pyramidale Beleidigung begangen zu haben, so hatte er sich am 19. Juni wegen dieses Vergehens (§ 186 des N.-St.-G.-B.) vor dem Tribunal des Oberbayerischen Schwurgerichts zu verantworten. Der Angeklagte konnte sich dabei noch glücklich schätzen, daß die Beleidigten diesen Weg der Remedur gewählt hatten, denn es ist einfach nicht abzusehen, welche Massentödtung stattgefunden haben würde, hätten die 1500 Beleidigten in echt ritterlicher, wenn auch strafrechtlich nicht ganz zulässiger Weise, den An-

geklagten einzeln zum Duell gefordert. Unter allen Umständen hatte das beleidigte Regiment dafür gesorgt, daß es mit voller Macht in die Prozeßverhandlungen eintreten konnte, denn es hatte nicht weniger als die nachfolgenden Zeugen aus dem schönen Sachsenlande geschickt, nämlich: Herrn Hauptmann Bescheck, Herrn Feldwebel Schneider, Herrn Bizefeldwebel Bein, Herrn Unteroffizier Kauh, Herrn Gefreiten Spranger, Herrn Soldat Karl Friedrich Unger. Die Verhandlung wurde unter Leitung des Herrn Präsidenten von Castell geführt, als Staatsanwalt fungirte Herr Baumgärtl, als Vertheidiger Herr Dr. Bernstein. Das Publikum, unter demselben viele Damen, hatte sich recht zahlreich eingefunden.

Zu Geschworenen für diesen Fall wurden — nachdem der Vertheidiger von seinem Recht der Zurückweisung bei einigen derselben Gebrauch gemacht hatte — schließlich ausgelooft die Herren: Rudolf Benfegger, Buchhändler aus Rosenheim, Alois Milleder, Privatier aus Grafingen, Karl Steigenberger, Kaufmann aus Bogenhausen, Benno Heilmair, Leberer aus Pfien, Jakob Merg, Optiker aus München, Johann Hoffstetter, Privatier aus München, Anton Lutz, Glasermeister aus Weilheim, Heinrich Erbschauer, Conditör aus München, Benno Hohensteiger, Dekonom aus Hofen, Alois Schey, Bräuer aus Gars, Mathias Pittrich, Schächlermeister aus Murnau und Peter Baumgärtner, Stadtfischer aus Weiffing.

Nach Bildung des Schwurgerichts, Verlesung des Strafantrags u. s. w. wurde der Angeklagte vom Gerichts-Präsidenten Freiherrn von Castell aufgefordert, sich über die Anklage zu äußern. Herr Max Regel



erwiderte, daß er als verantwortlicher Redakteur der „Süddeutschen Post“ sich vollständig berechtigt geglaubt habe, den betreffenden Bericht aufzunehmen, und zwar erstens im Interesse der Soldaten selbst, die doch die Söhne des Volkes seien, und ferner, da er seinen Chemnitzer Correspondenten als absolut zuverlässig kenne und von demselben bisher in durchaus korrekter Weise bedient worden sei. Eine Beleidigung des betreffenden Feldwebels oder gar des 104. Regiments habe ihm selbstverständlich gänzlich fern gelegen.

Der Gerichtspräsident macht nun den Angeklagten darauf aufmerksam, daß er diesmal offenbar von seinem Correspondenten falsch berichtet worden sei, denn aus den Akten ginge deutlich und klar hervor, daß von den in der Correspondenz angeführten Thatfachen fast keine einzige richtig sei. Auf die Einwendung des Angeklagten, daß der Soldat Unger die Richtigkeit der in der Correspondenz mitgetheilten Thatfachen bestätigen werde, erwiderte der Gerichtspräsident: „Unger wird dies kaum bestätigen können, oder wenn er es thun sollte, so wird er durch das Zeugniß der anderen Soldaten widerlegt werden. Daß Unger bestraft wurde, ist ja ganz richtig, aber es handelt sich hier um ungerichte Bestrafung und Mißhandlung, die nicht erwiesen sind. Man kann doch das Strafen nicht unterlassen, wohin sollte denn das Regiment kommen? Gewiß hat die Presse die Pflicht und das Recht, Mißhandlungen von Soldaten zu rügen, aber in dem vorliegenden Falle sei dem Unger offenbar kein Unrecht geschehen.“ Der Angeklagte Regel bleibt dabei, daß er nicht die Absicht gehabt, irgend Jemanden zu beleidigen und daß, soweit die Thatfachen in Betracht kommen, die Zeugenaussagen, die Angaben seines Chem-

nitzer Correspondenten im Großen und Ganzen bestätigen würden. Der Präsident fordert den Angeklagten auf, den Namen dieses Correspondenten behufs seiner (des Angeklagten) Entlastung zu nennen, ein Unsinnen, welches jedoch Herr Regel, als mit seiner Journalisten-Chre unverträglich, zurückweist.

Als erster Zeuge wird nunmehr der Soldat Unger vernommen. Derselbe ist von mittlerer Statur und hat ein durchaus intelligentes, wenn auch etwas abgehärmtes Aussehen. Auf Anregung des Präsidenten erzählt derselbe, daß er seit beinahe 2 Jahren bei der Compagnie stehe und in der letzten Zeit nicht weniger als mindestens achtmal habe nach- oder strafexerziren müssen und zwar, wie er glaube, ganz ohne sein Verschulden. Am 17. Januar d. J. habe er wiederum strafexerziren müssen, am Tage darauf, nachdem ihm zu Ohren gekommen, daß abermals eine Strafverfügung über ihn verhängt worden sei, sei er in furchtbare Aufregung gerathen, und habe einen schweren Krampfanfall gehabt, der ihn stundenlang des Bewußtseins beraubt hätte. Nach demselben habe er noch circa drei Wochen im Hospital behufs Beobachtung etwaiger weiterer Krankheitserscheinungen verbleiben müssen. Der Präsident hält dem Zeugen vor, daß in den Akten nur von einem zweimaligen Nach- resp. Strafexerziren die Rede sei. Unger bleibt aber dabei, daß er mindestens achtmal habe nach- resp. strafexerziren müssen. Auf die Frage, ob er nicht wisse, daß es Sache des Hauptmanns, nicht des Feldwebels sei, die Nach- resp. Strafexerzitten anzuordnen, erwidert Zeuge, daß er das wohl wisse, daß er aber nicht glaube, daß dem Hauptmann von allen seinen Bestrafungen Mittheilung gemacht

worden sei, denn als er dem Hauptmann davon gesprochen, habe dieser geäußert, von so vielen Exerzitten wisse er nichts. Der Staatsanwalt fragt den Zeugen, weshalb er sich nicht ordnungsmäßig über den Feldwebel Schneider bei dessen Vorgesetzten beklagt habe, worauf der Zeuge schweigt. Es kommt nun die Natur des Krampfanfalls zur Sprache. Der Gerichtspräsident fragt den Zeugen, ob er (Zeuge) am Tage jenes Unfalls Bier oder Schnaps getrunken habe. Unger bejaht dies. Er habe ein Glas Bier getrunken, und sich für 3 Pfg. Schnaps gekauft. „Nicht mehr?“ fragte der Präsident. „Nein, nicht mehr!“ war die Antwort des Zeugen. „Trinken Sie oft Schnaps?“ forschte der Vorsitzende weiter. „Nein, das war das erste Mal“, erwiderte Unger. „Dann allerdings“, meinte der Gerichtspräsident, „wenn Jemand niemals Schnaps trinkt, kann schon eine kleine Quantität eine große Wirkung hervorbringen“. Der Herr Verteidiger erhielt nun das Wort und fragte den Zeugen: „Können Sie auf Ihren Eid versichern, daß Sie mindestens acht Mal haben nachexerzieren müssen?“ „Ja!“ war die feste Antwort des Zeugen. „Und meinen Sie, daß dies nur geschehen sei, weil Sie den Feldwebel Schneider als Ihren Feind betrachten, der Sie chikanieren will?“ „Ja, so ist es!“ lautete die aberwitzige Antwort. „Und weshalb haben Sie sich nicht bei Ihrem Hauptmann oder bei den sonstigen Vorgesetzten beschwert?“ — „Weil ich der Meinung war, daß es nichts helfen und die Sache noch schlimmer machen würde!“

Diese Aussage des Zeugen Unger machte offenbar auf die Geschworenen und auf das Publikum einen

tiefen Eindruck, der durch alle späteren Aussagen um so weniger zu verwischen war, als die Kameraden und Vorgesetzten des Unger auf Befragen die Wahrheitsliebe desselben nicht zu bezweifeln wagten.

Der nächste Zeuge war der Bizefeldwebel Rein, der im Wesentlichen nur angab, daß er derjenige gewesen, der den Unger beim Hauptmann wegen vernachlässigten Exerzierens im Januar angezeigt, in Folge dessen demselben das am 15. resp. 17. Januar erfolgte Strafoxerzieren diktiert wurde.

Darauf wurde der Feldwebel Schneider, ein Urbild strammsten Preusenthums, als Zeuge vorgelesen. Derselbe wurde — nachdem er über die verschiedenen Probleme des Nach- und Strafoxerzierens, sowie des „Sandfacks“, welcher dabei zur Anwendung kommt, Aufschluß gegeben — von dem Präsidenten gefragt, wie oft Unger nachexerziert habe. Zeuge konnte darüber keine Auskunft geben, versicherte aber hoch und theuer, daß er nie ohne Ordre des Hauptmanns ein Nachexerzieren des Unger vorgenommen habe. Der Präsident brachte dann die Rede wieder auf das Schnaps-trinken Ungers, in welcher Beziehung Schneider nur sagen konnte, daß das betreffende Schnapsglas etwa $\frac{1}{8}$ Liter enthalten haben könne. Ueber den Charakter des Krampfanfalls, den Unger hatte, befragt, erklärte Zeuge, nicht zu wissen, ob dieser Anfall ein epileptischer oder ein sonstiger gewesen sei, nur das könne er sicher behaupten, daß Unger bei Gelegenheit desselben ganz verständlich gesprochen habe. Vom Verteidiger in's Kreuzverhör genommen, sagte Schneider aus: daß es allerdings möglich sei, daß ein Feldwebel unter Verletzung seiner Pflicht einen Soldaten auch ohne Ordre

des Hauptmanns nachexerziren lassen könne, da der betr. Unteroffizier, der das Exerzittum leite, ohne weiteres dem Feldwebel gehorchen müsse und eine weitere Meldung nach dem Exerziren ebensowenig stattfinden, wie in der Regel vorher bei milderem Fällen ein Befragen des gestraften Soldaten seitens seiner höheren Vorgesetzten; eine Kontrolle dieser letzteren sei also bis zu einem gewissen Grade ausgeschlossen.

Das letztere bestätigt auch Herr Hauptmann Beschek, der als nächster Zeuge seine Aussagen macht. Derselbe läßt sich ebenfalls über den Charakter des schweren Krankheitsfalles, der den Unger betroffen, aus, gibt zu, daß letzterer möglicher Weise acht Mal nach- resp. straf-exerziert haben könne, stellt ihm im Uebrigen das Zeugniß eines tüchtigen und ehrgeizigen Soldaten aus und traut weder ihm (dem Unger) noch dem Schneider zu, daß sie vor Gericht auf ihren Eid eine Unwahrheit sagen würden.

„Geben Sie dem Herrn Hauptmann einen Stuhl!“ bedeutet nach dem Verhör dieses Zeugen der Herr Präsident dem Gerichtsdiener.

Die letzten Belastungszeugen sind der Unteroffizier Nau und der Gefreite Spranger. Beide stellen auf Befragen des Präsidenten die Größe des in Frage stehenden Schnapsglases verchieden dar, der eine auf ein fünfstel, der andere auf einen sechscentel Liter, zu welcher letzteren Größe der Präsident die Bemerkung macht, daß Zeuge natürlich nicht gesehen habe, wie oft Unger das Glas gefüllt habe.

Als einziger Entlastungszeuge wird der Journalist Biereck vom Verteidiger examiniert. Derselbe erklärt, daß er insofern bei der Sache interessiert sei, als er

Eigenthümer und Herausgeber der vorläufig verbotenen „Südd. Post“ gewesen sei. Er habe das Blatt so gehalten, daß er möglichst jeden Provoz zu vermeiden suchte. Um so unangenehmer sei ihm die Anklage gegen seinen Redakteur gewesen. Auf einer Geschäftsreise in Norddeutschland begriffen, habe er sich in einem Gasthose in Chemnitz vor einer Gesellschaft von mindestens 10-12 Einwohnern von Chemnitz, unter welchen sich auch der betr. Korrespondent befunden haben möge, in diesem Sinne geäußert, worauf ihm von allen Seiten erwidert wurde, daß die Korrespondenz nur wahrheitsgetreue Thatsachen enthalte, ja, daß es eigentlich noch viel schlimmer sei. Zum Beweis dessen hätte man zwei Soldaten des 5. sächsischen Regiments, die zufällig anwesend waren, herbeigerufen und diese hätten genau Alles bestätigt, was das übrige Publikum aussagte. Man erzählte ihm auch, es hätten ganz gute Zustände in dem Regiment geherrscht, bis der Feldwebel Schneider aus dem Preussischen gekommen sei. Dieser habe es für seine Pflicht gehalten, die sogenannte „preussische Strammheit“ bei dem Regiment einzuführen, in Folge dessen im ganzen Regiment Klagen über unerträgliche Härte laut wurden. Natürlich wage Niemand, dies höheren Orts vorzubringen und es sei sehr gut, daß die Angelegenheit endlich durch die Presse zur Sprache käme.

Damit ist das Zeugenverhör geschlossen und der Präsident instruiert die Geschworenen, daß sie nur eine Frage zu entscheiden hätten, ob nämlich der Angeklagte schuldig sei, unerwünschte Thatsachen veröffentlicht und verbreitet zu haben. Werde diese Frage bejaht, so decke dies sowohl die Beleidigung des Feldwebel Schneider, wie die des ganzen Regiments.



In der Nachmittagsfikung begann zunächst der Staatsanwalt sein Plaidoyer, indem er darauf hinwies, wie Preßvergehen in letzter Zeit sich auffällig häuften und wie es erst neulich ein christlich-germanisches Blatt gewesen sei, gegen welches er in diesem selben Saale die Anklage habe vertreten müssen. Heute nun, bei welcher Gelegenheit übrigens der betr. Redakteur sich nicht hinter Andern verschanze, sondern die Verantwortlichkeit voll und ganz übernehme, — sei es die „Südb. Post“, die sich ein „Unabhängiges demokratisches Organ für Jedermann aus dem Volke“ nenne oder vielmehr nannte, denn das Blatt existirt nicht mehr, wenigstens nicht mehr unter demselben Titel, da es von der k. Regierung von Oberbayern als ein sozialdemokratisches verboten worden sei; allerdings sei dieser Entscheld noch kein definitiver, aber er zeige doch, welchen Charakters das Blatt war. Er glaube gern, daß Herr Biered dieser Prozeß unangenehm sei. Er wolle anerkennen, daß die „Südb. Post“ mit großem Talent und mit Energie redigirt worden sei, sonst geschickt die Grenzen innehaltend, deren Ueberschreiten das Blatt dem Strafrichter in die Arme geführt haben würde, dabei aber stets seine eigentlichen Zwecke mit Zähigkeit und Ausdauer verfolgend. Das Blatt habe f. B. jede Gelegenheit wahrgenommen, die bestehende Unzufriedenheit zu schüren, habe Berichte über Strikes und Arbeiterangelegenheiten gebracht und jeden Vorfall, der dazu dienen konnte, der Polizei etwas anzuhängen, in der schärfsten Weise ausgebeutet. Er (der Staatsanwalt) halte sich verpflichtet, diese Mittheilung über die Tendenz des Blattes zu machen, damit die Geschworenen wilsten, mit welcher Art von Blatt sie zu

thun hätten. Natürlich dürfe dies auf ihr Urtheil keinen Einfluß ausüben.

Zur Sache selbst übergehend, bemerkte er, daß durch die Verhandlungen klar erwiesen worden sei, daß fast sämtliche in der inkriminirten Korrespondenz vorgebrachten Thatsachen unwahr oder entstellt seien. Wahr sei nur, daß Unger etwa achtmal habe nachexerziren müssen, alles andere falle in sich zusammen. Der Feldwebel Schneider habe niemals den Unger auf eigene Faust nachexerziren lassen, sondern immer nur auf Befehl des Compagniechefs, Unger habe auch keinen Blutsturz gehabt, sondern nur eine starke Gehirnkongestion, welche nicht eine Folge des Straferzirens hätte sein können, da dieß schon fünf Tage vor dem Unfall verfügt worden sei. Offenbar habe der Unger sich durch Trinken von Spirituosen, von welchen er nicht viel vertragen könne, den Unfall selbst zugezogen. Ebenfalls sei es unwahr, daß Unger noch 3 Wochen schwer krank im Lazareth gelegen habe, er sei, wie dies durch die Zeugnisaussagen klar erwiesen, nur der Beobachtung halber im Lazareth verblieben. So stelle sich die Korrespondenz als eine total entstellte und unwahre heraus. Denn welchen Eindruck müsse wohl der unbefangene Leser beim Durchlesen derselben empfangen? Keinen andern, als den, daß der Soldat Unger von seinem Feldwebel Schneider in einer solchen Weise mißhandelt worden sei, daß er sofort nach einer solchen Mißhandlung und in Folge derselben in Krämpfen niedergestürzt sei und wochenlang schwer krank gelegen habe. Daß sich durch solche Angaben der Feldwebel Schneider, als in der öffentlichen Achtung herabgesetzt, beleidigt fühlen müsse, sei ganz natürlich, aber auch das Regiment habe

vollständig Recht; wenn es sich für beleidigt halte, denn was müsse die öffentliche Meinung von einem solchen Regimente denken, in welchem dergleichen Mißstände dauernd vorkommen oder sich öfter wiederholen könnten, ohne daß Abhilfe getroffen würde?! Aus allen diesen Gründen halte er die Klage in allen ihren Theilen aufrecht und erwarte, daß die Geschworenen den Angeklagten schuldig sprechen würden.

Der Vertheidiger, Herr Dr. Bernstein, welcher nun das Wort erhält, widerlegte in glänzender, fast einstündiger Rede unter gespanntester Aufmerksamkeit des Publikums jeden einzelnen Punkt der Anklage, und wir bedauern, die Rede nicht nach einem stenographischen Bericht, sondern nur skizzenhaft wiedergeben zu können. Zunächst wendet sich der Vertheidiger gegen die Methode des Herrn Staatsanwalts, den Geschworenen zuerst die angeblichen Gefahren, welche das angeklagte Blatt als ein sozialdemokratisches über die Gesellschaft heraufbeschwöre, in grellen Farben zu schildern und nachher hinzuzufügen, daß das natürlich keinen Einfluß auf das Urtheil der Geschworenen haben solle. Das sei ungefähr so, als ob man ein paar Angeklagte von vorn herein als solche charakterisire, von denen es einem eigentlich leid thue, daß sie so lange der strafenden Gerechtigkeit entwischt seien! Darin stimme er nun allerdings mit dem Staatsanwalt überein und das wolle er noch einmal besonders betonen, daß die Geschworenen sich gar nicht darum zu kümmern hätten, ob der Angeklagte Regel Redakteur eines demokratischen oder eines mehr oder weniger liberalen Blattes gewesen sei. Für sie komme es nur darauf an, festzustellen, ob die von der Anklage behaupteten Thatsachen richtig seien oder nicht.

Gothe'sche: „Legt Ihr nicht aus, so legt Ihr doch unter!“ nachdrücklich entgegengehalten, resumirt der Präsident die Verhandlungen. Er erläutert zunächst das Wesen der Beleidigung und bemerkt, daß nicht bloß Einzelne sondern auch Korporationen und Behörden beleidigt werden können. Doch könnten die Geschworenen mit Bezug auf die von der Anklage behauptete doppelte Beleidigung die Antwort theilen. Sie könnten z. B. sagen: „Ja, der Angeklagte hat den Feldwebel Schneider beleidigt, aber das Regiment nicht!“ Ob ein Regiment eine Behörde sei, sei eine in juristischen Kreisen streitige Frage. Er (der Präsident) neige zu der Ansicht, daß ein Regiment keine Behörde sei. (Anmerkung der Redaktion der „Gerichtszeitung“: Dann würde die ganze Anklage hinfällig gewesen sein, die nur auf Antrag des Regiments als einer Behörde eingeleitet werden konnte.) Seien also — fährt der Präsident fort — die Geschworenen ebenfalls der Ansicht, daß ein Regiment keine Behörde sei, so könnten Sie ebenfalls z. B., wie schon vorhin angedeutet, sagen: „Ja, der Angeklagte hat den Feldwebel Schneider beleidigt, aber das Regiment nicht!“ Was den Beweis der Wahrheit bei vorgebrachten Thatsachen betreffe, so müsse derselbe voll und ganz und in allen Einzelheiten, nicht nur im Wesentlichen geführt sein, sonst sei er nicht gelungen. (Bessere Auffassung des Hrn. Präsidenten ist sicher unzutreffend. Der Referent.)

Die Geschworenen zogen sich nun in ihr Berathungszimmer zurück, in welchem sie nahezu eine Stunde verweilten. Als sie zurückkehrten, trat im Gerichtssaale eine lautlose Stille ein. Durch den Mund ihres Obmannes Johann Hoffstetter erklärten die Geschworenen

den Angeklagten Max Regel für nichtschuldig. Dieser Wahrspruch wurde von dem Publikum mit einer donnernden Beifallsfalve begrüßt, welche von dem Präsidenten als eine „durchaus unzulässige Beifallsbezeugung“ charakterisiert wurde.

Aber freigesprochen war Max Regel darum doch!

Ferner erschien im Verlage von Georg Pöschner in München und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sozialpolitische

Zeit- und Streitfragen.

Heft 1:

Der Weberstreit zu Grimnitzschau. Preis 20 Pf.

Heft 2:

Der Prozeß Bruno Sparig contra Fränkische Tagespost. Preis 20 Pf.

Heft 3:

Das Verbot der „Süddeutschen Post“ und die dagegen erhobene Beschwerde an die Reichs-Kommission. Preis 20 Pf.

Tagesfrage!

Zeitgemäss!

200,000 Vagabunden.

Eine Streitschrift zur Begründung der Forderung des Normal-Arbeitstages von

A. Bieser, Schriftseher.

Preis 20 Pf.